



GERICHTSHOF
DER
EUROPÄISCHEN UNION

Luxemburg, den 27. Januar 2015

Kanzlei



Rechtsanwälte Dr. Schott und Dr. Schultz
Stephanienstraße 57
D - 76133 Karlsruhe

982598 DE

Ersuchen um Vorabentscheidung C-582/14
Breyer
(Vorlegendes Gericht: Bundesgerichtshof - Deutschland)

Zustellung des Vorabentscheidungsersuchens

Der Kanzler des Gerichtshofes übermittelt Ihnen hiermit Kopie des in der oben bezeichneten Rechtssache nach Artikel 267 AEUV vorgelegten Vorabentscheidungsersuchens.

Nach Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes können die Parteien des Ausgangsverfahrens, die Mitgliedstaaten, die Kommission und gegebenenfalls das Europäische Parlament, der Rat und die Europäische Zentralbank binnen **zwei Monaten** nach dieser Zustellung beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen zu dem Vorabentscheidungsersuchen abgeben.

Ferner können nach Artikel 23 Absatz 3 der Satzung die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde innerhalb derselben Frist schriftliche Erklärungen abgeben, wenn einer der Anwendungsbereiche dieses Abkommens betroffen ist.

Sieht außerdem ein vom Rat mit einem oder mehreren Drittstaaten über einen bestimmten Bereich geschlossenes Abkommen vor, dass diese Staaten Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, wenn ein Gericht eines Mitgliedstaats dem Gerichtshof eine in den Anwendungsbereich des Abkommens fallende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, so können nach Artikel 23 Absatz 4 der Satzung auch die betreffenden Drittstaaten binnen zwei Monaten nach der Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Zu dieser Zweimonatsfrist, die **nicht verlängert werden kann**, kommt die pauschale Entfernungsfrist von **zehn Tagen** nach Artikel 51 der Verfahrensordnung hinzu.

Telefon : (352) 43031
Telefax : (352) 433766
E-mail : ecj_registry@curia.europa.eu
Internetadresse : <http://www.curia.europa.eu>

Jeglicher Schriftverkehr ist zu richten an:
Gerichtshof der Europäischen Union
Kanzlei
L - 2925 LUXEMBURG

Der Kanzler möchte Sie darauf hinweisen, dass alle Schriftstücke in der Rechtssache während des schriftlichen Verfahrens zu den Akten einzureichen sind.



Verwaltungsrat